

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 8-9

Artikel: Die Wandlung in der Stellungnahme zur Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung
Autor: Bernet, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wandlung in der Stellungnahme zur Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Von Dr. Hans Berner.

Die Rückständigkeit der Schweiz auf dem Gebiete der Sozialversicherung war auch in bürgerlichen Kreisen sehr stark empfunden worden, als die Wogen der Revolution von Rußland, Deutschland und dem übrigen Mitteleuropa nach Ende des Weltkrieges auch nach unserem Lande drohend herüberschlugen. Damals, als bei uns der Generalkstreik ausbrach und in den kritischen Novembertagen des Jahres 1918 das Oltenener Komitee in seinen bekannten 9 Punkten ein Minimalprogramm aufstellte, das der politischen Lage in fundamentalen Weise Rechnung trug und bis tief hinein ins bürgerliche Lager seine aufrüttelnde Wirkung äußerte, beeilten sich auch solche Parteien, die in „normalen“ Zeiten wenig Verständnis für die Bedürfnisse des Volkes an den Tag legen und ihre Politik mehr von der Sorge um den Geldbeutel der Besitzenden abhängig machen, sich ein soziales Mäntelchen umzuhängen. Das Oltenener Programm stieß nicht allein auf einen geringeren Widerstand, als man eigentlich erwarten durfte, sondern auch bürgerliche Kreise setzten sich — teils aus Ueberzeugung, teils aus politisch-taktischen Gründen — damals für die meisten dieser Forderungen ein. Ein sozialistischer Zug ging sozusagen durch alle Volksschichten, denen die eigenen finanziellen Interessen nicht das A und O aller Staatsweisheit waren. Besonders in den Kreisen der bürgerlichen Intelligenz wurde vielfach eine Sprache geführt, die zu dem üblichen Tone und zu der später wieder eingenommenen Stellung in einem verblüffenden Gegensatz steht. Es sei bloß an den Aufruf der „Gruppe Religiös-Sozialer“ erinnert (vergl. „Volksrecht“ vom 14. November 1918), der neben Unterschriften von Genossen auch solche von bekannten Universitätsprofessoren usw. trug: darin wurde „die herrschende Gesellschaftsordnung in ihren Grundlagen für falsch und faul“ erklärt. „Sie beruht auf Gewalt, Egoismus und Ausbeutung und muß daher beseitigt werden, um einer dem Geiste Christi besser entsprechenden Platz zu machen. Als solche betrachten wir den recht verstandenen Sozialismus. Unser Platz ist an der Seite des . . . aufsteigenden Volkes . . . Wir beschränken uns daher auf die Bemerkung, daß wir den Forderungen des Oltenener Komitees zustimmen, aber der Meinung sind, daß sie nur einen allerersten Schritt bedeuten . . .“ Der Aufruf fordert eine Erweiterung der Postulate „im Sinne einer grundsätzlichen Neuorientierung des sozialen Lebens, rasche Neugestaltung unserer Behörden, . . . unverzügliche Wiederherstellung und Erweiterung der demokratischen Grundrechte, . . . Achtstundentag, Sicherung eines genügenden Existenzminimums für alle; umfassende Bodenreform, Ueberführung des Grund und Bodens in den Besitz der Allgemeinheit, . . . Hebung der Wohnungsnot, . . . Ausgleichen des Besitzes in Form von Inanspruchnahme der großen

Vermögen, besonders des arbeitslosen Einkommens . . ." Dieses Buktett von Wünschen war aber noch nicht vollständig. „Das sind Postulate, die bloß die Richtung andeuten, in der nach unserer Meinung die Arbeit einsetzen muß, jener sozialistischen Republik und Demokratie entgegen, die dem Sozialismus und dem Geiste Christi angemessener wäre als die jetzige.“

Bekanntlich war diese Stimme nicht die einzige, die für die streitenden Schweizer Arbeiter Partei ergriff. Gegenüber dem Einwand, daß an dieser Kundgebung ausgesprochene Sozialisten beteiligt waren, sei auf den Aufruf des Vorstandes der „Neuen Helvetischen Gesellschaft“ vom 12. November 1918 hingewiesen (vergl. das halbseitige Inserat in der „Tagwacht“), worin unzweideutig ausgesprochen wurde, diese Kreise seien „nicht solidarisch mit der Politik des Bundesrates und besonders auch der Zürcher Regierung“. „Wir sehen in dieser Politik die Ursache der heutigen Landeskriese. Mit dieser Politik muß gebrochen werden. Neue Männer sind notwendig, unserem Lande die neue Verfassung zu geben, die uns die neue Schweiz bringen wird.“

Es ist wahr: die Reaktion gegen diese kühne Erklärung blieb nicht aus und der Vorstand, der sich unter dem Druck der Verhältnisse zu weit vorgewagt hatte, wurde bald „umgruppiert“. Aber auch von verschiedenen anderen Stellen gingen Manifeste grundsätzlich gleicher Art aus, die deutlich beweisen, daß diese bürgerlichen Stimmen Symptome der Zeit waren. In einer bürgerlichen Versammlung zu Winterthur, wo Dr. Corti ein Referat hielt, trat man für „Schaffung des sozialen Ausgleiches und Friedens“ ein, und zwar „unter Berücksichtigung der Bedingungen des Oltenener Aktionskomitees vom 10. November“, gewiß ein weitgehendes Zugeständnis (vergl. „Volksrecht“ vom 13. November 1918, Nr. 265). Das Zentralkomitee der demokratischen Partei des Kantons Zürich setzte sich damals in einem Flugblatt für 8 Forderungen ein, die im wesentlichen dem Oltenener Programm (soweit es in den 9 Punkten niedergelegt war) sehr nahe kamen: Totalrevision der Bundesverfassung im Sinne des sozialen Ausbaues unseres eidgenössischen Staates, sofortige Beseitigung der Alters- und Invalidenversicherung, Tilgung der gesamten Kriegsschuld durch die besitzende Klasse, insbesondere durch die hohen Vermögen und hohen Einkommen, Schaffung eines eidgenössischen Lohnamtes, gesetzliche Festlegung des achtstündigen Arbeitstages usw. Das Flugblatt verlangte ausdrücklich die „ungesäumte Durchführung dieser Forderungen.“

Ein sehr beachtenswertes Zeichen der Zeit war aber vor allem der Aufruf der Studentenverbindung „Zofingia“, der am 14. November 1918 am schwarzen Brett der Universität prangte. Er verkündete, daß die überwiegende Mehrheit der „Zofingia“ (Zürich) sich der Kundgebung der „nationalgesinnten“ Studenten nicht angeschlossen habe. Als Sinn und Frucht des Krieges erkenne sie den Kampf zwischen zwei Leitepochen. Pflicht der akademischen Jugend sei es jetzt, rücksichtslos für die Wahrheit einzustehen. „Die heutige Politik in Bund und Kanton ist ihrem Wesen nach den gewaltigen

Aufgaben der Zeit nicht gewachsen. Sie hat dem Tage gelebt, wo es galt, weit ausschauend zu handeln. Die atomistisch-liberale Auffassung der Gesellschaft hat den Sinn für das Gemeinschaftliche äußerst geschwächt, da sie herzlos nur aufs Einzelinteresse abstellte." Nach diesem mutigen Bekenntnis verlangt die „Zofingia“: 1. daß der heutige Kampf der schweizerischen Arbeiterschaft (nicht „fremder Elemente“!), wie die Fragen der Zeit überhaupt nicht durch militärische Gewalt gelöst werden, und 2. die Durchführung des Olteners Programms. „Wir bekennen uns zu den sämtlichen 9 Forderungen des Olteners Aktionskomitees, weil sie als Grundlage eines erheblichen Fortschrittes und einer glücklichen Verständigung betrachtet werden können. Unsere Demokratie hätte sie längst schon zur Verwirklichung bringen sollen.“*) (Siehe „Wissen und Leben“ 1918, XXI. Bd., S. 101/2.)

Diese scharf ausgeprägte Stellungnahme der „Zofingia“ entsprach dermaßen der Gesinnung, die als Folge des politischen Umschwunges in den meisten europäischen Ländern die breitesten Volksschichten zu beherrschen begann, daß sie von mancher Seite unerwartete Zustimmung erhielt. In der Zeitschrift „Wissen und Leben“ (a. a. O., S. 100) schrieb damals Prof. E. B o v e t = Zürich unter dem Titel „Die Stimmung der Jungen“: „Wir bringen weiter unten eine Rundgebung des Studentenvereins „Zofingia“ (Sektion Zürich) zum letzten Generalstreik; sie wurde von 16 Mitgliedern (gegen 3) angenommen; wir bringen sie gerne und in der Ueberzeugung, daß sie der Stimmung vieler anderer Studenten entspricht.“ — „Von dem etwas scharfen Ton (der der Jugend durchaus entspricht) abgesehen, gibt es darin nur einen Punkt, in dem ich entschieden anders denke; er betrifft die Notwendigkeit des Militäraufgebotes, die mir unzweifelhaft erscheint. Doch ist das nicht die Hauptsache. Die Hauptsache bleibt die Aufforderung zu einer neuen sozialen Ordnung, wie sie auch im „Aufruf an alle Wohlgesinnten“ ausgesprochen worden ist.“

Was an diesen Rundgebungen und vielen anderen, die ihnen folgten, besonders beachtenswert ist, das ist die Tatsache, daß sie von bürgerlichen Kreisen ausgehen, die durchaus dem Sozialismus als Gegner gegenüberstehen. Der Aufruf der „Zofingia“ betont ausdrücklich, daß seine Urheber auf dem Boden der Verfassung stehen und Gegner des Bolschewismus sind. Prof. B o v e t verteidigt

*) Es ist lehrreich, in diesem Zusammenhang das „Olteners Programm“ sich vor Augen zu halten (vergl. „Volksrecht“ Nr. 263 vom 11. November 1918). Die 9 Forderungen lauten: 1. Sofortige Neuwahl des Nationalrates auf der Grundlage des Proporzses. 2. Aktives und passives Frauenwahlrecht. 3. Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht. 4. Einführung der 48-Stundenwoche in allen öffentlichen Unternehmungen. 5. Reorganisation der Armee im Sinne des Volksheeres. 6. Sicherung der Lebensmittelversorgung im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Produzenten. 7. Alters- und Invalidenversicherung. 8. Staatsmonopol für Import und Export und 9. Tilgung aller Staatsschulden durch die Besitzenden.

das militärische Aufgebot gegen die streikende Arbeiterschaft im gleichen Atemzuge, da er für eine „neue soziale Ordnung“ eintritt; ähnlich war die Einstellung von 23 Zürcher Professoren (darunter Bovet, Cuendet, Egger, Großmann, Haefliger, Quervain, Stodola, Wehrli und eine Reihe von Pfarrern), die in ähnlicher Weise sich dafür einsetzten, daß „die sozialen Forderungen der Stunde verwirklicht werden“. Eine Partei suchte damals gleichsam die andere zu überbieten. Das christlich soziale Komitee richtete von St. Gallen am 12. November 1918 ein Memorandum an den Bundesrat und an die konservative Fraktion der Bundesversammlung, worin eine Totalrevision der Bundesverfassung und eine durchgreifende Reform der Bundesverwaltung gefordert wurde. Weiter hieß es darin: „Wir dringen auf die sofortige Annahme der Alters- und Invalidenversicherung, der Existenzsicherung aller Volksgenossen und den Achtstundentag unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Volkswirtschaft, wir fordern Deckung der Kriegsschulden durch eine die großen Vermögen scharf erfassende Kriegsteuer.“

Noch weiter ging das Kartell der nationalen Linksparteien (damals: demokratische Partei des Kantons Zürich, schweizerische demokratische Partei, Verband Jungfreisinniger in der Schweiz, freisinnig-demokratische Partei von Basel-Stadt), das am 12. November 1918 in einer Delegiertenversammlung eine Reihe von Postulaten aufstellte. Dabei forderte es unter anderem die Totalrevision der Bundesverfassung nach zwei Richtungen hin: a) Erneuerung und Sozialisierung des Wirtschafts- und Erwerbslebens und b) Ausbau der Volksrechte. Das dritte Postulat lautete: „Die Kriegsteuervorlage, wie sie aus der Beratung des Nationalrates hervorging, ist ungenügend. Es (d. h. das Kartell) fordert die rasche Tilgung der gesamten Kriegsschuld, auch des letzten Viertels, samt den Zinsen durch den Besitz und die hohen Einkommen. Eine Vorlage, die sich nicht in diesem Rahmen hält, empfiehlt das Kartell zur Verwerfung.“

Wir sehen, man war gar nicht schüchtern in jenen stürmischen Novembertagen. Die „Basler Nationalzeitung“ vom 12. November 1918 sprach von großen „sozialpolitischen Umwälzungen“, forderte rascheste Durchführung der Finanzreform und trat für die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung ein. Die Zentralstelle der stadtzürcherischen Beamten- und Angestelltenverbände forderte neben den üblichen Reformen in Verfassung und Verwaltung und der Tilgung der gesamten Kriegsschuld durch die großen Vermögen und hohen Einkommen die Schaffung von Wirtschaftsräten und Lohnämtern, internationale Regelung der Arbeiterfragen und der 48-Stundenwoche, schließlich den Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung, sowie die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung.

Der Ausbau der Sozialversicherung nach dieser Richtung war überhaupt derjenige Punkt, der auch im bürgerlichen Lager am meisten

Anklang fand. In der Sitzung des Nationalrates vom 12. November 1918 (Abend Sitzung) erklärte namens der sozialpolitischen Gruppe Nationalrat Scherrer-Füllmann (St. Gallen): „Wir sind mit dem Oltenener Komitee auch darin einverstanden, daß eine Versicherung gegen Alter und Invalidität auf eidgenössischem Boden angestrebt werden soll.“ Und nachdem im Zürcher Kantonsrat am 11. November 1918 eine Grütlianer-Motion die Einführung der kantonalen Alters- und Invalidenversicherung gefordert hatte, schrieb die „Neue Zürcher Zeitung“ am 19. November 1918 in ihrem Leitartikel „Erneuerung“: „Obenan an der Spitze eines zürcherischen freisinnigen Programms muß die Einführung einer allumfassenden Alters- und Invaliditätsversicherung stehen. Ein kantonales Pensionsgesetz, so dringend wünschbar es ist, kann nicht mehr genügen. Eine freisinnige Partei wird sich sagen, daß zur Verwirklichung der Altersversicherung eine neue ergiebige Finanzquelle erschlossen werden muß. Sie ist anzuschlagen auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer; eine Modernisierung unseres Erbschaftssteuergesetzes unter Wegfall der Ausnahme bei gerade absteigender Linie drängt sich auf.“ Einen Tag darauf brachte das gleiche Blatt (vergl. „N. Z. Z.“ Nr. 1526 vom 20. November 1918) unter der Überschrift „Der Landesstreik — Rückblick und Ausblick“ die Resolution zum Abdruck, welche auf der Tagung der freisinnigen Partei der Stadt Zürich gefaßt worden war. Dort hieß der Punkt 7: „Die freisinnige Partei, als Partei des Fortschrittes, anerkennt rückhaltlos, daß angesichts der ungeheuren Umwälzungen aller bisherigen politischen und sozialen Verhältnisse die Anhandnahme und rasche Durchführung von Reformen auf eidgenössischem und kantonalem Boden unumgänglich ist. Insbesondere wird sie es sich zur Pflicht machen, mit Nachdruck für die Interessen und die Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und der kaufmännischen und technischen Angestellten einzutreten, besonders auch durch Forderung der allgemeinen Alters- und Invalidenkasse.“

Ganz ähnlich äußerte sich für die Liberalen der französischen Schweiz das „Journal de Genève“ am 23. November 1918 (Nr. 325) „... Nous dirons la même chose des assurances ouvrières. Ces problèmes, eux aussi, sont à l'étude depuis bien longtemps déjà. Nous en avons déjà souvent entretenu nos lecteurs. Nous avons appuyé, en 1912, contre l'avis de la plupart de nos amis, la loi fédérale d'assurance-maladie et accidents à cause de l'esprit libéral de la loi maladie et malgré le caractère étatiste de la loi accidents... Mais nous tenons à répéter, sans crainte d'être démentis par nos amis, que tous les libéraux seront heureux de collaborer entièrement à l'introduction, sur le terrain fédéral, de l'assurance contre la vieillesse, l'invalidité et le chômage suivant les méthodes libérales.“

Die Glut, welche durch den Landesstreik angefacht worden war, hielt auch im Dezember 1918 noch an. Am 1. Dezember 1918 (vergl. „N. Z. Z.“ Nr. 1585 vom 2. Dezember 1918) begrüßte auf dem

kantonalen Parteitag der freisinnigen Partei in Zürich Redaktor Dr. Wehrli in allererster Linie die Alters- und Invalidenversicherung..." "Wir müssen dafür sorgen, daß kein Volksgenosse mit Grauen auf seine Alterszeit blicken muß, wo er irgendeiner Armenbehörde „zur Last“ fallen könnte." Ebenso trat in der Sitzung vom 3. Dezember 1918 zu Bern der Vorstand der freisinnig-demokratischen Partei für „die Wünschbarkeit einer raschen Einführung der Alters- und Invalidenversicherung“ ein („N. Z. Z.“ Nr. 1597 vom 4. Dezember 1918). Und anlässlich der Beratungen über die Motion Weber und die Interpellation Ryser im Nationalrat äußerte Bundesrat Schulthess: „Es handelt sich nicht mehr um Worte, sondern um Taten in dieser Frage.“ ... Zwar „Man darf auch nichts überstürzen,“ ... aber: „Der Bundesrat wird so rasch als möglich handeln“ („N. Z. Z.“ Nr. 1613 vom 6. Dezember 1918).

Besonders bezeichnend ist die Stellungnahme der neu gegründeten Walliser Handels- und Gewerkekammer (vergl. Schweiz. Arbeitgeberzeitung vom 25. Januar 1919): „Sans faire une opposition de principe à la revendication formulée par les ouvriers, ou plutôt par le soviet d'Olten, elle estime etc. ... en outre, elle s'est prononcée à l'unanimité en faveur de l'institution aussi prochaine que possible de l'assurance vieillesse et invalidité qui, mieux que l'assurance contre les accidents, est de nature à assurer l'avenir matériel des travailleurs. Pour le présent, mesures propres à remédier aux conséquences du chômage, et pour l'avenir, mesures destinées à procurer aux travailleurs âgés et invalides une existence suffisante et honorable, constituent une politique sociale incomparablement plus pressante à réaliser que l'introduction si discutable de la journée de 8 heures..."

Vom 18. bis 21. März 1919 tagte in Luzern der I. internationale christliche Arbeiterkongress, auf dem folgende Staaten vertreten waren: Schweiz, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Böhmen, Steiermark, Holland, Litauen, aber kein einziger Ententestaat. (Gleichzeitig tagte in Paris ein Kongress der christlichsozialen Arbeiter Frankreichs, Belgiens und Italiens.) Der Kongress von Luzern lehnte den materialistischen Sozialismus ab und wollte ihn (ähnlich wie in Süddeutschland gewisse klerikale Politiker) durch einen „Solidarismus“ ersetzt wissen. „Nicht Klassendiktatur, sondern Volksgemeinschaft, nicht Umsturz, sondern friedliche Entwicklung!“, lautete die Parole. Der Luzerner Kongress faßte sein Mindestprogramm in zwei Forderungen zusammen, die er der Pariser Friedenskonferenz mit der Bitte unterbreitete, für ihre gesetzliche Verwirklichung bei Festlegung der Friedensbedingungen zu sorgen. Die erste dieser Forderungen lautete: „Einführung der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Arbeitslosen-, Witwen- und Waisenversicherung“, die zweite bezog sich auf die 48-Stundenwoche (vergl. Schweiz. Arbeitgeberzeitung vom 29. März 1919).

Wir sahen, wie die politischen Parolen im bürgerlichen Lager von der tönenden Phrase einer „Sozialen Neuordnung“ der Volkswirtschaft sich bescheiden in einen Ruf nach Ausbau der Sozialversicherung umgewandelt hatten. Die Erklärung, man stimme mit den Forderungen des Oltenener Komitees überein, war deswegen nicht ernst zu nehmen, weil es sich dabei im bürgerlichen Lager meistens doch nur um eine Stimmung, nicht um eine Gesinnung handelte, weil diese Postulate keinem inneren Wunsche entsprangen, sondern hauptsächlich der Angst vor einer drohenden Umwälzung. In dem Maße, als in der Schweiz die Gefahr einer politischen Revolution verblasste und die erschütterte Bourgeoisie sich von ihrem übergroßen Schreck wieder erholte und die verlorene Fassung wieder gewann, trat die Sorge um den Geldbeutel wieder in den Vordergrund, während die Erinnerung an die dem Volke gegebenen feierlichen Versprechen immer mehr verblasste. Selbst dieses letzte Postulat, das im Verlauf einer lebhaften politischen Agitation der Masse des Volkes als dringendes Bedürfnis eingeprägt worden war, dessen Verwirklichung gleichsam schon vor der Tür stehe, blieb sehr bald nicht unbestritten. Noch im Dezember 1918 setzte das große Feilschen um die Deckung der Ausgaben ein, welche dem Bund durch die Einführung der neuen Zweige der Sozialversicherung erwachsen würden; die Rechte verlangte, ehe die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Wirklichkeit würde, müßten erst neue Finanzquellen erschlossen werden, um die erforderlichen Mittel aufzubringen. Eine Einigung kam in gewissem Sinne insofern zustande, als die Besteuerung des Tabaks und des Biers, weiter eine Zollerhöhung auf Kaffee und Wein, schließlich ein Ausbau der Erbschaftssteuer als Deckung der Kosten der Sozialversicherung dienen sollten. Einigkeit herrschte aber keineswegs. Es entstand — als im Dezember 1918 ein Antrag Rothenberger im Nationalrat die Abzweigung von 200 Millionen für die Alters- und Invalidenversicherung verlangte — nicht nur im bürgerlichen Lager schlechthin, sondern selbst innerhalb einzelner Parteien ein lebhafter Kampf. Zwecks Verwässerung des Antrages Rothenberger wurden verschiedene „Vermittlungsanträge“ zur Diskussion gestellt, man stritt sich lebhaft um die Deckungsfrage und ihre Einzelheiten, ob Tabakbesteuerung oder Tabakmonopol, über die Art und den Umfang der Heranziehung der Kriegssteuern zur Fundierung der neuen Zweige der Sozialversicherung, über die Höhe der abzuzweigenden Fonds (ob 200 oder 100 Millionen oder noch weniger). Wie heftig dieser Zwist schon damals — fast unmittelbar nach den „heiligen Zusicherungen“, die man den Wählern gegeben — loderte, beweist ein Angriff der freisinnigen „Appenzeller Zeitung“ gegen die verbrüdete „Neue Zürcher Zeitung“ (vergl. „Volksrecht“ vom 3. Februar 1919): „... Unbegreiflich kommt einem aber (in der Frage der 200 Millionenreserve für die Alters- und Invalidenversicherung) die Haltung des stadtzürcherischen Nationalrates Meyer vor. Das Blatt, dem er als Chefredakteur vorsteht, hat sich in letzter Zeit in einer Weise für die Sozialreform ins Zeug gelegt, die einem sonst bei dem recht zurück-

haltenden Charakter dieses Organs etwas verdächtig vor-
kommen mußte und in der gegnerischen Presse denn auch mit
einer gehörigen Dosis Spott aufgenommen wurde. Meyer hatte nun
hier eine äußerst günstige Gelegenheit gehabt, das soziale Schamgefühl,
für das er bereits ein erhebliches Quantum Druckerschwärze auf-
gewendet hat, in einer etwas praktischeren Weise zu betätigen. Statt
aber mit Ueberzeugung für den Vorschlag Rothenbergers einzutreten,
wie das alle übrigen Freisinnigen der deutschen Schweiz getan haben,
schloß er demselben in den Rücken, indem er mit ein paar nichtsagenden
und direkt unrichtigen Scheingründen gegen das Postulat auftrat.
Wenn das führende bürgerliche Organ der Stadt Zürich auch fürderhin
eine derart unrichtige Politik verfolgt, muß es einen allerdings nicht
wunder nehmen, wenn die sozialistische Richtung schärfster Observanz
dort unten immer mehr ans Ruder kommt . . ."

Dieser Selbstcharakteristik bürgerlicher Vorkämpfer für eine soziale
Reform (hier die Alters- und Invalidenversicherung) brauchen wir
nichts hinzuzufügen. Immerhin, man stritt bereits darüber, wie die
Kosten der versprochenen Reformen bestritten werden sollten, aber die
Frage der Einführung der neuen Versicherungszweige selber blieb
unbestritten. Wenigstens vorläufig. Ein charakteristisches Merkmal
dieses Stadiums der Entwicklung und ein bedeutsames geschichtliches
Dokument sowohl für die Frage der Sozialversicherung wie für die
Wankelmütigkeit bürgerlicher Politik ist die „Botschaft des
Bundesrates“ an die Bundesversammlung betreffend Ein-
führung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und
Hinterbliebenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für
die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel vom 21. Juni 1919
(Nr. 1102). Man muß gestehen, der Bundesrat ist in dieser umfang-
reichen Schrift ein warmer und geschickter Sachwalter der Sozial-
versicherung und ihres Ausbaues. Es ist lehrreich, diese Urkunde
durchzunehmen, um darin die wertvollsten Gründe zu entdecken gegen
die . . . Einwände, die später und noch heute gegen einen sofortigen
Ausbau dieser Versicherungszweige vorgebracht werden.

„Das Bedürfnis nach Schutz (so hebt die Botschaft an) gegen
die ökonomischen Folgen vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit, das Sehnen
nach einem sorgenfreien Alter, der Wunsch, den Unterhalt der Hinter-
bliebenen und die Erziehung der Waisen gesichert zu wissen: alle diese
Begehren sind ebenso natürlich und innerlich berechtigt, als ihre Be-
friedigung aus eigener Kraft weiten Schichten der Bevölkerung ver-
sagt ist. Schon in den Kreisen der selbständig Erwerbenden ist die
Zahl derer nicht gering, denen es unmöglich ist, für die Zeit der natur-
gemäßen Abnützung der Kräfte und für die Wechselfälle des Lebens
vorzusehen; hauptsächlich gilt dies aber für die unselbständig Er-
werbenden und da vorweg für die Arbeiter in Industrie und Gewerbe,
für den modernen reinen Geldlohnarbeiterstand.“ (S. 1, Einleitung.)
„. . . Aber nicht ethische Gründe allein mahnen den Staat zum Auf-
sehen. Die Billigkeit und Gerechtigkeit verlangen ebenfalls, daß er
die Folgen seiner wirtschaftlichen Einrichtungen im Auge behalte . . .

Die Arbeiterschaft, die ohne Aussicht auf einen sorgenfreien Lebensabend, ohne die Gewißheit des Schutzes gegen unvorhergesehene Erwerbsunfähigkeit, von Zukunftsorgen für die Familie bedrückt, von der Hand in den Mund lebt, wird nicht die Arbeitsfreudigkeit aufbringen, die es ihr ermöglicht, ihre Arbeitskräfte im Interesse der Volkswirtschaft voll zu verwerten. Sodann wird diese Arbeiterschaft in den Tagen der Erwerbsunfähigkeit vielfach gezwungen sein, die öffentliche Fürsorge, insbesondere die staatliche Armenunterstützung, in Anspruch zu nehmen und damit den Haushalt des Staates zu belasten . . . Aus allen diesen Gründen muß die ethische und moralische Pflicht, das wohlverstandene Interesse des Staates, sich mit den Problemen der Arbeiterfürsorge zu befassen, unbedingt bejaht werden" (S. 2). Ausdrücklich betont die Botschaft, daß die Sozialversicherung nicht die Armenfürsorge bedeuten, sondern sie ersetzen will. "Was insbesondere ihren Einfluß auf die Armenpflege betrifft, so ist die Erwartung, daß sie diese zu entlasten vermag, allgemein". In England z. B. soll es nach dem Berichte von Sachkundigen gerade die Aussicht auf eine Ermäßigung der Armenlasten gewesen sein, die zum Zustandekommen der Versicherungsgefeßgebung viel beigetragen hat. Auch unsere schweizerischen Kantone und Gemeinden, denen das heute noch geltende Heimatprinzip im Armenwesen besonders große Opfer für die auswärtige Armenpflege auferlegt, dürften vom Ausbau der Sozialversicherung eine bedeutende Entlastung erhoffen. So führt denn auch der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1910 folgendes aus: "Eine rückläufige Bewegung der Armenlasten ist einzig vom rationellen Ausbau unserer Sozialgefeßgebung zu erwarten. Wir denken da in erster Linie an die Einführung der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung, von der wir hoffen, daß sie nun bald Tatsache werde. Denn Krankheit und unversicherte Unfälle spielen für das Armenwesen eine große Rolle. Sehr oft genügt es nicht, daß ihren Folgen mit temporären Spenden entgegengetreten wird, sondern häufig bilden sie die Schwelle, die in den Zustand der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit hinüberführt. Dann sollte die Alters- und Invalidenversicherung kommen, ebenso die Einführung der örtlichen Armenpflege für das Gebiet der ganzen Schweiz." "... Eine möglichst weitgehende Ablösung der Armenpflege durch die Sozialversicherung ist um so mehr zu begrüßen, als die Sozialversicherung die Gefahr der Verarmung für ganze Bevölkerungsklassen zu verringern vermag, während die Armenpflege sich auf die Abwendung der Not im Einzelfalle beschränken muß. Daß die erhoffte Entlastung eintritt, ist gegeben. Krankheit, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sind die Hauptursachen der Verarmung. Je ausgebauter die Sozialversicherung und je umfassender ihr Einzugsgebiet ist, desto mehr verschwinden die Fälle, die der Armenpflege zugewiesen werden müssen. Die größte Entlastung tritt dann ein, wenn mit der Sozialversicherung eine systematische Verhütungspolitik verbunden ist. Tatsächlich wurden denn

auch sowohl in Deutschland als in England der günstige Einfluß auf die Armenpflege festgestellt, wobei allgemein der Invaliditäts- und Altersversicherung die größte entlastende Wirkung zugeschrieben wird.“ Die Botschaft weist dann vor allem darauf hin, wie stark der Zustrom in die Großstädte die Armenpflege belaste, wie der Großteil dieser Zugezogenen ohne die Sozialversicherung schon nach kurzer Zeit bei Krankheit oder Invalidität der Armenunterstützung anheimfallen würde und daß die Wirkung der Sozialversicherung mindestens darin zu erblicken sei, daß diese Aufwendungen nicht noch höher sind, als es tatsächlich der Fall ist. „So dient die Sozialversicherung, indem sie den Einzelindividuen großer Volksschichten hilft, gleichzeitig der Erhaltung von Kraft und Gesundheit des Volkes, der Entlastung der Armenpflege, der Besserung des staatlichen Wirtschaftskörpers, der Förderung des Solidaritätsgefühles, der Milderung von Ungleichheiten und damit dem sozialen Frieden, mit einem Worte: dem Staate selbst.“

Die Botschaft rühmt dann die segensreichen Wirkungen der deutschen Sozialversicherung; der Krieg habe sie nicht nur unverletzt gelassen (die Botschaft erging vor der Inflation!), sondern er habe vielmehr ihre volkserhaltende Kraft und somit die Notwendigkeit ihres bestmöglichen Ausbaues offenbart. Als Beweis dafür wird die Würdigung der deutschen Sozialversicherung durch einen französischen Parlamentarier erwähnt (anlässlich der Begründung eines am 31. Januar 1919 vorgelegten Entwurfes zur Erweiterung der französischen Kranken- und Invaliditätsversicherung): „La France victorieuse vient de recevoir de l'Allemagne vaincue une grande leçon de choses. Malheur à elle si elle ne sait pas en profiter. Un exemple, à jamais mémorable, vient de démontrer aux plus incrédules l'utilité des assurances sociales... L'empire allemand a volé en éclats, mais le peuple allemand est resté intact... D'où vient la force allemande dont la trempe a résisté à un pareil désastre?... On ne saurait méconnaître l'importance du rôle qu'a joué, dans cette crise suprême, l'organisation de l'assurance sociale allemande: assurance maladie, assurance invalidité, assurance vieillesse... Et tout cela a formé un bloc solide, un faisceau inébranlable que l'épreuve de la défaite suprême n'a pas réussi à briser. Quelle leçon pour les vainqueurs! Sachons en profiter.“

Die Botschaft geht dann dazu über, die Unzulänglichkeit der Haftpflichtgesetze auf Grund der Untersuchungen herauszustellen, die hinsichtlich der Einführung der obligatorischen Unfallversicherung im Anschluß an die Postulate vom 25. März 1885 und 29. April 1887 angeordnet wurden. In seiner Denkschrift vom 15. November 1889 hatte der damalige Nationalrat Dr. Forrer sein Urteil in die Worte zusammengefaßt: „Versicherung heißt die neue Parole. Haftpflicht bedeutet den Streit, Versicherung den Frieden. Schon das bloße Wort hat einen wohltuenden Klang.“ Der Bundesrat schloß sich diesem überschwänglichen Lobe im wesentlichen an. Stolz weist er darauf hin, daß die Schweiz in der dann durchgeführten

Krankenversicherung, namentlich in deren staatlicher Unterstützung, dem Auslande „mindestens ebenbürtig“, in der Unfallversicherung ihm sogar überlegen sei, und er hebt hervor, daß auch die Bestrebungen, auf eidgenössischem Boden eine Alters- und Invaliditätsversicherung zu schaffen, auf lange Zeit zurückreichen (S. 34/35).

„Nachdem schon in der Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts die in Grenchen abgehaltene Delegiertenversammlung des schweizerischen Grütlivereins die von Sekundarlehrer Itschner in Zürich entworfenen Grundsätze für eine Alters- und Invalidenversicherung durchberaten hatte, machte sich auch bei der Frage der Verfassungsrevision zwecks Einführung der Kranken- und Unfallversicherung eine starke Strömung dafür geltend, das hiefür in Aussicht genommene Gesetzgebungsrecht des Bundes auf die Alters- und Invaliditätsversicherung auszu dehnen. Dem Bundesrat waren diese Wünsche nicht unbekannt. Er hielt jedoch, im Jahre 1889, den Zeitpunkt für ihre Erfüllung noch nicht als gekommen, indem er sich in seiner Botschaft vom 28. November 1889 betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes über Unfall- und Krankenversicherung äußerte wie folgt: „Erörtern wir ferner, warum wir nur die Unfall- und Krankenversicherung aufgenommen haben, während, wie bekannt, noch andere Zweige des Versicherungswesens sich der öffentlichen Aufmerksamkeit und sogar staatlicher Regelung erfreuen“. . . Er verweist dann auf das deutsche Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, rühmt es als „gewaltiges Werk“, meint jedoch, man müsse erst sehen, ob es sich bewährt, ob die neu geschaffene Organisation gut und richtig funktioniert, wie die Lastenverteilung sich bewährt, ob die Beteiligten stark genug sind, die schwere Last zu tragen. Anders vorzugehen, wäre ein „unverantwortliches Unterfangen“; die Kompetenzfrage wurde ins Treffen geführt, auf andere dringlichere Bedürfnisse hingedeutet, von der „nicht dringlichen Natur“ dieser Frage gesprochen und hervorgehoben, daß der Versuch anderwärts noch keine Probe bestanden habe, daß an den Bund allzu viele Prä tensionen herangetragen würden. Die „hochstrebende Illusion“ könnte leicht von „bitterster Enttäuschung“ abgelöst werden. Die Botschaft schloß daher mit folgenden Sätzen: „Wir gelangen daher, nach reiflicher Ueberlegung, zu dem Antrag, die gegenwärtige Revision auf die Unfall- und Krankenversicherung, resp. auf das zunächst Erreichbare zu beschränken, in der Meinung, daß weitergehende Maßnahmen nicht etwa grundsätzlich abgelehnt, aber späteren Entschlüssen vorbehalten würden. In diesem Sinne stehen wir nicht an, schon jetzt zu erklären, daß wir bereit sein werden, an dem weiteren Ausbau der sozialen Gesetzgebung, soviel an uns, mitzuwirken, sobald die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind.“

Es ist lehrreich, sich diese Stellungnahme des Bundes vom Jahre 1889 gerade im Zusammenhang mit der Entwicklung der letzten Jahre vor Augen zu halten. Schon damals eine Scheu vor dem „Sprung ins Dunkle“ und eine Verbeugung vor der Notwendigkeit einer Reform überhaupt, daneben aber ein Hinausschieben

der Lösung bis zu einem günstigeren Standpunkt. Damals, das muß man zugeben, hatte eine solche Einstellung noch eine gewisse innere Berechtigung, weil Deutschland der einzige Staat war, der den Versuch einer umfassenden staatlichen Sozialversicherung unternommen hatte und es sich dabei immerhin vom Standpunkt öffentlicher Verwaltung um ein Experiment handelte. Wir werden sehen, daß auch später, als der deutsche Versuch sich bereits in jahrzehntelanger Praxis bewährt hatte, die aus anderen Motiven entsprungene Argumentation gegen eine baldige Verwirklichung der Alters- und Invalidenversicherung zum großen Teil sich immer noch in den gleichen Bahnen bewegte wie zu Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts und in manchen Punkten sogar auf ein tieferes Niveau herabsank.

In seiner Botschaft vom 31. Juni 1919 schildert der Bundesrat weiterhin die geschichtliche Entwicklung des Gedankens einer schweizerischen Alters- und Invalidenversicherung. In den 90er Jahren verlangte unter anderen der liberal-demokratische Nationalrat *C r a m e r - F r e i*, dem Bunde die verfassungsmäßige Befugnis zu erteilen, neben der Kranken- und Unfallversicherung auch eine solche gegen Alter und Invalidität zu regeln oder sogar einzuführen. Der Antrag scheiterte, die Alters- und Invaliditätsversicherung blieb Programm und wurde als ein wesentlicher Punkt im Laufe des folgenden Jahrzehntes in das Programm der meisten Parteien aufgenommen, so 1892 der radikal-demokratischen Gruppe der Bundesversammlung und der liberal-demokratischen Fraktion. Neben der sozialdemokratischen Partei sprach sich 1904 die freisinnig-demokratische Partei der Schweiz und 1905 die schweizerische demokratische Partei für die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung aus, am 11. Mai 1918 der jungfreisinnige Verband der Schweiz und am 17. Dezember 1918 auch die schweizerische *k o n s e r v a t i v e V o l k s p a r t e i*. Vor, während und nach dem Kriege wurden von den verschiedenen politischen Richtungen zahlreiche Motionen und Postulate in diesem Sinne eingebracht: es seien hier bloß die Namen *Weber, Eugster, Hunziker, Scherrer-Füllemann, Mächler, Usteri, R o t h e n b e r g e r* (13. Dezember 1918, abgeändert 28. Januar 1919), dann *Walther, Obrecht* usw. genannt. In einer Motion *M u s y* vom 7. Februar 1919 heißt es: „Die notwendigen Reformen und Institutionen, i n s b e s o n d e r e die A l t e r s - u n d I n v a l i d e n v e r s i c h e r u n g, sind im Sinne der Solidarität und Klassenversöhnung s o r a s c h a l s m ö g l i c h ins Leben zu rufen, mit finanzieller Beihilfe des Bundes, aber unter Vermeidung einer zentralistischen Organisation und, soweit möglich, auch ohne zentralisierte Anstalt.“

Die Botschaft vom Juni 1919 erwähnt eine Reihe von Eingaben, so des Zentralverbandes christlichsozialer Arbeiterorganisationen, des christlichsozialen Gewerkschaftsbundes, des politischen Komitees der christlichsozialen Organisationen der Schweiz, weiter des schweizerischen Betriebskrankenkassenverbandes vom August 1918, worin „sofortige Inangriffnahme der Alters- und Invaliditätsversicherung für das Schweizervolk“ gefordert wird (S. 105). „Alle diese Kund-

gebungen beweisen zur Genüge, daß es heute im wahren Sinne des Wortes der Wunsch und Wille des Volkes ist, den Ausbau der Sozialversicherung als Werk des Bundes zu vollziehen. Es ist deshalb überflüssig und würde zu weit führen, auch noch alle die Äußerungen von Vereinen, Versammlungen, der Presse usw. aufzuzählen, die nach einem Vorgehen des Bundes rufen. Wir begnügen uns mit der Feststellung, daß heute alle politischen Parteien die Einführung verlangen, daß ein Widerstand sich von keiner Seite gemeldet hat und daß die Frage in den weitesten Kreisen der Bevölkerung als eine dringliche angesehen wird. Wenn demnach der Bundesrat, als er es seinerzeit ablehnte, den Artikel 34bis auf weitere Versicherungszweige als auf die Kranken- und Unfallversicherung auszudehnen, sich gleichzeitig bereit erklärte, soviel an ihm, am weiteren Ausbau der damals geplanten Sozialversicherung mitzuwirken, sobald die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sein werden, so ist heute für ihn der Zeitpunkt zur Einlösung dieses Versprechens gekommen. Denn die damals im Vordergrund stehende Kranken- und Unfallversicherung ist heute unter Dach und in Wirksamkeit, so daß das Geleise für die Gesetzgebungsmaschine frei ist. Die Alters- und Invaliditätsversicherung, die damals in ihren ersten Anfängen stand, ist heute nicht mehr fremdes Gebiet, sondern erforschtes Land, das rund um uns seine Früchte trägt, die auch unserem Volke nicht vorenthalten werden sollen. Schließlich wird, nachdem das Bedürfnis als ein gebieterisches zutage getreten ist, auch das letzte Hindernis, das finanzielle Bedenken, fallen und dem festen Entschlusse der Behörden sowie dem Opfer Sinn aller Bevölkerungskreise, die nötigen Mittel zu beschaffen, den Platz räumen müssen. Dabei ist übrigens nicht außer acht zu lassen, daß der Aufwand für die neue soziale Fürsorge nicht etwa eine Verminderung des Nationalvermögens, sondern in der Hauptsache lediglich eine Änderung in dessen Kreislauf bedeuten wird und daß überdies den Ausgaben bedeutende Aktivposten, bestehend in der Verminderung der Armenlasten und in der Hebung der Produktionskraft der arbeitenden Bevölkerung, gegenüberstehen werden. Tritt die Schweiz nun auch etwas später als verschiedene andere Staaten an die einheitliche Lösung des Problems, so wird dies auch einen Vorteil haben. Sie kann sich die Beispiele und Erfahrungen des Auslandes zunutze machen, ihre Einrichtungen den heutigen veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen und so ein Werk schaffen, das sie an die Spitze stellen und damit die Verzögerung reichlich wieder wettmachen wird."

Man hätte nun glauben mögen, nach einem solchen Dithyrambus auf die Bedeutung, Nützlichkeit und Notwendigkeit der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung seien alle Hindernisse zur Verwirklichung dieses Gedankens nun endlich beiseite geräumt und

mit dem Ausbau werde nun unverzüglich Ernst gemacht. Wer sich einem solchen Optimismus hingäbe, der würde sowohl die Geistesverfassung der bürgerlichen Parteien wie die Tendenzen des bürgerlichen Staates völlig verkennen. Handelt es sich dabei doch um eine Aufgabe, deren Früchte den Trägern großer Vermögen und Einkommen nicht unmittelbar zugute kommen und deren Notwendigkeit für sie selber nicht eben groß ist: Opfer für andere bringen, die nicht sofort sichtbare Zinsen tragen, ist eine unwillkommene Sache. Wir sahen, wie schon kurz nach der ersten Erschütterung durch die Novemberstürme des Jahres 1918 im Lager der bürgerlichen Parteien Widerstreit und Gegnerschaft gegen die anfängliche Nachgiebigkeit sich äußerte und den größten Teil der als berechtigt zugestandenen Reformen wieder zu Fall bringen wollte. Vor den offenkundigsten Widersprüchen scheute man selbst nicht zurück. Vom 4. bis 7. März 1919 hatte eine Expertenkommission in Bern getagt. Die „Arbeiterzeitung“ Winterthur vom 20. März 1919 berichtet darüber: „Gänzlich unbestritten blieb die Dringlichkeit der Invalidenversicherung... Es wurden Stimmen laut, die Altersversicherung könne noch entbehrt werden, in der Meinung, daß Arbeitsunfähigkeit wegen Alter oder Altersschwäche auch als Invalidität zu betrachten und rentenberechtigt sein solle. Noch mehr Bedenken wurden gegen die Hinterbliebenenversicherung erhoben, weil das noch ein ganz dunkles Gebiet sei, wo man noch gar keine Anhaltspunkte zu Berechnungen habe. Auch im Ausland sei man über dürftige Anfänge nicht hinausgekommen...“ Indessen fanden alle drei Versicherungszweige warme und überzeugende Befürworter. Man verwies darauf, daß die Alters- und Invalidenversicherung in Frankreich eben deswegen unpopulär sei, weil dort die Hinterbliebenenversicherung fehle. So entschied sich denn schließlich die Kommission für alle drei Versicherungsarten. Gutgläubig fügte das Blatt hinzu: „Soweit heute ein Urteil möglich ist, ist es nicht nur der Expertenkommission, sondern auch dem Bundesrat mit der möglichst baldigen Einführung der Versicherung wirklich Ernst...“

Aber schon vor der zweiten Tagung der Expertenkommission (vom 19. bis 22. März 1919) gewann das gleiche Blatt einen völlig entgegengesetzten Eindruck. Es berichtet von Markten und Zaudern, von Angst vor der eigenen Courage, Angst vor der Kostenfrage (obwohl die Sozialdemokratie schon längst in der Besteuerung des großen Besitzes und in Staatsmonopolen den Weg zur Finanzierung gewiesen hatte)... Während in der ersten Tagung ein Obligatorium der Altersversicherung für die ganze Bevölkerung befürwortet wurde, erhob sich jetzt eine Debatte darüber, ob auch die Invalidenversicherung obligatorisch sein solle, ob allgemein oder nur für bestimmte Bevölkerungsklassen. Als am 24. Mai 1919 der schweizerische freisinnige Parteitag zu Olten mit 136 gegen 49 Stimmen sich für die Initiative Rothenger entschied, schrieb das „Vaterland“ Luzern grollend (vergl. die Nummer vom 27. Mai 1919): „Der freisinnige Parteitag spannt mit den sozialistischen Saboteuren zusammen gegen

die Welschen, Katholiken und Bauern . . ." „Der Bauernbund hat sich entschieden gegen die „Rothenbergerei“ ausgesprochen.“ Weniger offen, aber unter der durchsichtigen Ueberschrift „Zu teuer“ sprach sich am 28. Mai 1919 die „Thurgauer Zeitung“ in ihrem Leitartikel gegen jenen Beschluß aus. Sie nahm aber Rückendeckung mit der schönen Bemerkung: „Nicht daß wir an dem deutlichen Bekenntnis der Partei zur Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht auch unsere Freude hätten.“ Sehr bald nach Veröffentlichung der oben erwähnten Botschaft des Bundesrates vom Juni 1919 begann man im bürgerlichen Lager offen zum Rückzug zu blasen. Die Invalidenversicherung, die noch kurz vorher als der dringlichste und reifste Zweig der Sozialversicherung herausgestellt worden war, wurde unverhohlen bekämpft und fallen gelassen, in Wirklichkeit aus finanziellen Gründen, angeblich wegen technischer Schwierigkeiten. Und auch bei den beiden anderen Zweigen suchte man mit den fadenscheinigsten Ausreden die Einführung zu hemmen. Gewohnt, das Mäntelchen nach dem Wind zu hängen, war man um Scheingründe keineswegs verlegen. In den „Neuen Zürcher Nachrichten“ vom 11. Mai 1920 (Nr. 130, 2. Blatt) veröffentlichte Schollenberger einen Leitartikel „Unsere Sozialversicherung“, worin über einen Vortrag des jetzigen schweizerischen Gesandten in Berlin und damaligen Direktors Dr. Rüfenacht des Amtes für Sozialversicherung berichtet wird: „In bezug auf die Alters- und Invalidenversicherung muß auf die schon seit über 30 Jahren bestehenden Bemühungen zur Einführung dieser Versicherung erinnert werden. Diese Bemühungen traten ganz besonders im Jahre 1918 in ein Stadium, von dem man hoffte, daß es sehr rasch zur Verwirklichung des großen Werkes führe. Heute steht man vor so gewaltig veränderten Tatsachen, daß sich wohl allgemein die Ansicht durchzusetzen vermochte, es sei nur eine etappenweise Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung möglich.“

Auf der XIII. Mitgliederversammlung der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker vom 23. Oktober 1920 führte Dr. Marchand aus, „daß die Sozialversicherung, um vollständig zu sein, die Alters-, Hinterbliebenen-, Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung umfassen müsse“. Trotzdem trat er für Trennung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf der einen Seite und der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung auf der anderen Seite ein. Das Bedürfnis nach einer Invalidenversicherung „scheint nicht so allgemein zu sein“, dagegen ist ihm die Ausdehnung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf die ganze Bevölkerung notwendig.

In der Folge bröckelte aber auch von diesem Torso des ursprünglichen Projektes Stück für Stück ab. Am 12. Juli 1922 schreibt die „Zürcher Post“ noch: „Weite Volkskreise und die Presse aller Parteien gaben in der letzten Zeit wiederholt und unverhalten ihrem Anwillen ob der Verschleppung in der Durchführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Ausdruck. Sie

fordern ungesäumte Fortführung der entsprechenden Gesetzesberatungen und die möglichst baldige Aufnahme grundlegender Artikel in die Bundesverfassung." Der Kommissionspräsident, Ständerat Dr. Schöpfer, wies den Vorwurf der Verschleppung zurück und versicherte, daß „seitens der ständerätlichen Kommission nicht die geringste Verzögerung in der Behandlung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eintreten werde". Wie wenig berechtigt eine solche Versicherung war, zeigt ein Artikel des „Vaterland" vom 9. Dezember 1922. Dort heißt es: „Die Altersversicherung ist heute Gemeingut der politischen Programme. Es ist aber auch Gemeingut politischer Einsicht geworden, daß noch einige Jahre bis zur Einführung der Altersversicherung verstreichen werden." Und am 6. Juli 1923 meldet die „Neue Zürcher Zeitung" (Nr. 924), wie so ganz anders als im Vorjahr der abtretende Präsident der freisinnig-demokratischen Partei sich über die Aussichten der Versicherungsreform geäußert hätte. Er betonte den festen Willen der Partei, für die Durchführung dieses großen Werkes stetsfort mit aller Energie einzutreten. Nach dem 3. Juni werde die Frage allerdings einige Monate ruhen müssen. Er sprach weiterhin von der Abtrennung der Invalidenversicherung, von der Interessierung der privaten Versicherungsgesellschaften für die Aufgabe, was nicht mißdeutet werden dürfe. Ob eine solche Beteiligung zu empfehlen sei, dann, ob nicht die Gründung einer Staatsanstalt vermieden werden müsse, sei zu erwägen. Bezeichnend für die widerspruchsvolle Haltung im bürgerlichen Lager ist eine Notiz des „St. Galler Tagblattes" vom August 1923 (Nr. 220): „Die Anregung des Mittelstandskomitees geht nun dahin, Unternehmungen von einem gewissen Umfange an mit einer sozialen Steuer von 3 % auf auszubehalten Löhnen und Gehältern zu belegen," um die Mittel für den Ausbau der Sozialversicherung zu erlangen. Dagegen erklärt ein Leitartikel der „Neuen Zürcher Nachrichten" vom 12. November 1923 klipp und klar: „In bezug auf die Realisierung der Versicherungen ist davon auszugehen, daß heute an eine gleichzeitige Einführung aller drei Versicherungszweige nicht mehr gedacht werden kann..." „Die Erfahrungen mit der Militärversicherung und auch zum Teil mit der Unfallversicherung legen gerade in letzterer Beziehung einer allgemeinen Invalidenversicherung gegenüber eine gewisse Zurückhaltung auf. Endlich kann Invalidenversicherung in richtiger Weise nur in Verbindung mit einer zweckmäßigen Invaliditätsverhütung getrieben werden. Dies weist auf ihren Zusammenhang mit der Krankenversicherung hin, in bezug auf welche Revisionsarbeiten heute eingeleitet, aber noch nicht zum Abschluß gelangt sind." Vergleicht man diese Ausführungen über die Invalidenversicherung mit den früheren (S. 281), so ist man versucht, an eine Ironie zu glauben. Aber es gab noch seltsamere Erklärungen. So bringt das „St. Galler Tagblatt" vom 15. September 1924 einen Leitartikel aus der Feder des Nationalrates Mächler, der ausführt: „Daß die Versicherung eingeführt werden soll, sobald die

Mittel da sind ... Die zahlenmäßige Feststellung der Mittel für eine Invaliditätsversicherung ist ebenso schwer wie die Feststellung von Ursache, Umfang und ökonomische Folge des einzelnen Invaliditätsfalles ... Als Programmpunkt ist die Invalidenversicherung jedenfalls in die Ferne gerückt. „So liegt in der Tat ein bescheideneres Projekt vor, als die früheren Zeiten erwarten ließen. Eine Mißgeburt, wie eine Zeitung es nennt, ist es aber doch wohl nicht, sondern ein den Realitäten der Zeit, den finanziellen Möglichkeiten und politischen Imponderabilien und Stimmungen Rechnung tragender Anfang, aus dem sich leicht in besseren Zeiten auch etwas Größeres entwickeln kann. Diesen Anfang anzunehmen und dann auf die Zukunft und Kraft des guten Gedankens zu bauen, ist aber für das Volk, das für alte Tage oder die Nachkommenschaft sonst nicht genügend sorgen kann, wohl nützlicher, als entweder in Illusionen zu machen oder auch denjenigen das gute Streben lächerlich zu machen, die einmal mit aller Kraft dafür eintreten sollten, wenn es zum Kampfe kommt.“

Ehrlicher sprachen sich einige andere bürgerliche Beurteiler aus. So schreibt Prof. Steiger in den „Basler Nachrichten“ im Juli 1924: „So wie der Artikel vom Bundesrat vorgeschlagen wird, enthält er tatsächlich in finanzpolitischer Beziehung eine Bankerrotterklärung ...“ Und die „Zürcher Post“, das Organ der Zürcher Demokraten, äußert sich: „Was heute endlich Gestalt anzunehmen scheint, ist nicht überwältigend und enttäuscht bei sozialpolitisch arbeitenden bürgerlichen Politikern ebenso wie weiter links; man hat hier das Gefühl, daß die jahrelange Hinauszögerung dieser Versicherung vielleicht doch einen kräftigeren Wurf hätte gebären können. Natürlich wäre falsch, um des Besseren willen das Gute abzulehnen, und was sozialdemokratische Blätter heute gegen den vorliegenden Vorschlag an wilden Indianertänzen aufführen, ist sehr unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß auf der sozialdemokratischen Seite schon aus Gründen der Parteitaktik absolut notwendig ist, eine bürgerliche sozialreformerische Arbeit zu diskreditieren ... Allein sachlich betrachtet, wird auch in dieser Frage der Initiative Rothenberger das letzte Wort innerhalb der bürgerlichen Parteien noch nicht gesprochen sein. Die Initiative Rothenberger hatte seinerzeit sozusagen das ganze fortschrittliche Bürgertum zum mindesten der deutschen Schweiz hinter sich und wenn auch in der Verschleppung dieser Initiative nahezu Unglaubliches geschehen ist, so ist nicht anzunehmen, daß die Anhänger dieser Initiative, die bekanntlich 250 Millionen Franken für die Sozialversicherung ausscheiden will, ohne weiteres die Waffen strecken werden.“

Gewissermaßen um den tiefen Fall von 1918 bis jetzt zu dokumentieren, erließ der Bundesrat am 23. Juli 1924 einen Nachtragsbericht zu seiner Botschaft vom 21. Juni 1919, der einen ganz anderen Geist atmet als jener. „Die Hemmnisse,“ heißt es darin (S. 1), „die anlässlich der Behandlung dieses Traktandums aufgetaucht sind, sind zum Teil auf das Problem selbst, zum Teil auf die Schwierigkeiten

der Finanzierung zurückzuführen . . . Ist auch nicht zu leugnen, daß die Verhältnisse heute noch nicht konsolidiert sind und daß unsere Produktion mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so glauben wir trotzdem, daß nun der Moment gekommen sei, um in der Behandlung des Gegenstandes ein rascheres Tempo anzuschlagen und eine möglichst baldige Lösung anzustreben. Die Erweiterung der bestehenden Einrichtungen unserer Sozialversicherung ist ein Programmpunkt aller Parteien und auch der Bundesrat hat sich zum Willen bekannt, in diesem Sinne zu wirken. Soll jedoch in absehbarer Zeit etwas erreicht werden, so ist es notwendig, Maß zu halten, sich auf das Erreichbare zu beschränken und selbst Erstrebenswertes und Nützliches, für den Moment wenigstens, fallen zu lassen. Die Realisierung ist weiter auf möglichst einfachem Wege anzustreben und die Lösung soll eine klare und einfache sein. Befriedigt sie uns vielleicht nicht vollständig in allen Teilen, so bietet sie doch einen bemerkenswerten Fortschritt und ist geeignet, einer späteren Entwicklung und Ausdehnung die Wege zu ebnen."

Dieser Nachtragsbericht ist lediglich ein Verlegenheitsprodukt. Er windet sich, so gut er kann, um die ganze Kläglichkeit der Situation zu verhüllen, doch von ihm gilt das Wort *G o e t h e s* :

„Du sprichst vergebens viel, um zu versagen,
Der andre hört aus allem nur das Nein!“

Die beste Kritik dieser bürgerlichen „Standhaftigkeit“ in der Einlösung eines politischen Versprechens ist eine solche aus bürgerlichem Munde. In der „Züricher Post“ vom 6. Oktober 1924 äußert sich Dr. *R o t h e n b e r g e r* - Basel folgendermaßen in einem Leitartikel „Zur Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung“ : „Der Nachtragsbericht des Bundesrates vom 23. Juli 1924 hat die Verfechter der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht nur „peinlich überrascht“, er hat sie schwer enttäuscht, erzürnt, verärgert!“ Der Bundesrat hat offenbar vergessen, was er fünf Jahre früher in seiner Einleitung zur Botschaft vom 21. Juni 1919 „verkündet“ hatte . . . Wahrhaftig, diese Feststellungen des Bundesrates durften nicht bloß als Festphrasen gewertet werden : der Bundesrat bekannte sich darin zu den Grundsätzen des politischen und ökonomischen Fortschrittes, der dem „modernen Staat“ als „Fürsorgestaat“ die Entwicklung vom Polizeistaat über den Rechtsstaat überwinden half.“ Dieses staatsmännische Bekenntnis war eine konsequente Folgerung der Auffassung des Bundesrates, der sieben Jahre früher in seiner Botschaft vom 29. Oktober 1912 über die Errichtung eines Bundesamtes für soziale Versicherung zum Ausdruck gebracht hatte : „Es darf doch nicht vergessen werden, daß die öffentliche Meinung sich bereits lebhaft mit anderen Versicherungsproblemen, namentlich der Alters- und Invalidenversicherung, beschäftigt, die in anderen Ländern bereits verwirklicht sind und für deren Durchführung auch in unserem Lande bereits Versuche gemacht worden sind.“ „Und nun zwölf Jahre später verfällt der Bundesrat

in seinem Nachtragsbericht vom 23. Juli 1924 einem kleinmütigen Schlotter, entschuldigt sich, daß die „Hemmnisse“ in der Förderung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung „zum Teil auf das Problem selbst, zum Teil auf die Schwierigkeiten der Finanzierung zurückzuführen seien“ ... So gelangt der Bundesrat dazu, in seinem Entwurfe zu einem Bundesbeschlusse zur Ergänzung der Bundesverfassung ... Den Bundesrat von 1924 scheinen alle guten Geister verlassen zu haben, sonst würde er es nicht über sich gebracht haben, feierliche Versprechungen vor Parlament und Volk zu vergessen, sich dadurch des Wortbruches schuldig gemacht zu haben. Er hätte im Protokoll der Sitzungen der eidgenössischen Räte vom 12. November 1918 nach dem Landesgeneralstreik vom 9. bis 13. November 1918 seine Versprechungen nachlesen sollen: im Namen des Bundesrates nahm dessen Präsident Calonder Stellung zum Oltenener Programm. Er erklärte, daß der Bundesrat ... unter anderem auch dem Postulat der Alters- und Invalidenversicherung zustimme, um sie rasch der Lösung zuzuführen.“

„Und als Sünde — wenn nicht mehr — gilt die bisherige lendenlahme Vertretung des Versicherungswerkes, gilt die Kapitulation vor kapitalistischen Bedenken und Einflüssen...“

Dieser nur allzu berechtigten Kritik von bürgerlicher Seite etwas hinzuzufügen, hieße sie schwächen.

Der heutige Stand der Sozialversicherung im Ausland.

Von Dr. Hans Bernet.

Während die Schweiz nach einem kurzen Anlauf, den sie unmittelbar nach Beendigung des Weltkrieges genommen, im Ausbau der Sozialversicherung, wenigstens der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, ins Hintertreffen geriet, hat die Entwicklung in anderen Staaten wesentliche Fortschritte aufzuweisen. Die romanischen wie die Balkanländer haben dieses Gebiet neuzeitlicher Sozialpolitik teils ausgebaut, teils neu geschaffen, selbst in überseeischen Ländern, so in Südamerika, wurden entsprechende Geseze erlassen, die wenigstens teilweise dem Gedanken einer Sicherung der arbeitenden Bevölkerung gegen die Nöte der Invalidität und des Alters Rechnung tragen. Deutschland, das Mutterland der Sozialversicherung, hat in der Nachkriegszeit schwere Krisen durchgemacht, welche besonders seine sozialen Einrichtungen in Mitleidenschaft zogen, aber auch diese Gefahren wurden mit der Festigung der Währung wieder überwunden. Wie die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung den schweizerischen Entwürfen vielfach als Muster dienten, kann die Betrachtung der